



STADT HEILSBRONN

FRÄNKISCHE MÜNSTERSTADT ♦ GRABLEGE DER HOHENZOLLERN

Satzung der Stadt Heilsbronn

über die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen in der Stadt Heilsbronn

Vom 26. Juli 2001

Die Stadt Heilsbronn erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Die im Stadtgebiet Heilsbronn vorhandenen öffentlichen Toilettenanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Heilsbronn.
2. Toilettenanlagen im Sinn dieser Satzung sind die Anlagen am Münsterplatz im Untergeschoss des Anwesens Hauptstraße 5/7 (Konventhaus) sowie im städt. Friedhof, Fürther Straße 30.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Toilettenanlagen zeitlich begrenzt für die bestimmungsmäßige Nutzung nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.

§ 3

Benutzung der Einrichtung

1. Die Benutzer der Toilettenanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Toilettenanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
3. Den Benutzern der Toilettenanlagen ist insbesondere untersagt:
 - a) sich in einer anderen, als in der für sein Geschlecht vorgesehenen, Räumlichkeit aufzuhalten
 - b) Nahrungsmittel in den Toilettenanlagen zu verzehren

- c) Getränke, alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel in die Anlagen zum dortigen Genuss zu bringen
- d) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen
- e) in sonstiger Art und Weise gegen Anstand und Sitte zu verstoßen.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer Toilettenanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 5 Benutzungssperre

Die Toilettenanlagen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. Dies kann u. a. aus Gründen der Instandhaltung, der Reinigung oder aufgrund sonstigen öffentlichen Interesses nötig sein.

§ 6 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichts- und Reinigungspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis

1. Wer Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund einer dieser Satzung erlassenen Einzelanordnung zuwiderhandelt oder wer in Toilettenanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder in die Toilettenanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Toilettenanlagen verwiesen werden.
2. Das Betreten einer Einrichtung kann auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße mit bis zu 5.000,00 DM bzw. ab 01.01.2002 mit bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer
 - a) vorsätzlich als Benutzer der Toilettenanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1)
 - b) vorsätzlich Toilettenanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageeinrichtungen verändert (§ 3 Abs. 2)

- c) als Benutzer der Toilettenanlage den Verboten des § 3 Abs. 3 Ziff. a (Aufenthalt in anderer, als der für sein Geschlecht vorgesehenen Räumlichkeit), b (Verzehr von Nahrungsmitteln), c (Genuss von Getränken und berauschender Mittel), d (Ruhestörung), e (Verstoß gegen Anstand und Sitte) zuwiderhandelt
- d) einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwider handelt.

2. Andere Straf- und Busgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Heilsbronn beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilsbronn, den 26. Juli 2001

Stadt Heilsbronn

Träger
1. Bürgermeister